faktische Frage, ob das Obergericht mit Recht angenommen habe, das rekurrentische Beichen sei demjenigen der Rekursbeklagten täuschend ähnlich, nicht weiter zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsversassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.

23. Urtheil vom 9. Mai 1885 in Sachen Grenchen.

A. Durch einen vom Bolse am 4. Oktober 1874 genehmigten Beschluß des Kantonsrathes des Kantons Solothurn vom 18. September 1874 wurden das Kloster Mariastein und die Stiste St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerth ausgehoben. Ueber die Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Korporationen bestimmt der Aushebungsbeschluß (Abschnitt II, § 17), daß aus demselben nach Ersüllung der im ersten Abschnitte enthaltenen Verpslichtungen und nach Vestreistung der Auslagen ein allgemeiner Schulsond zur Unterstützung der Erziehungszwecke des Kantons gebildet werde, welcher in erster Linie zu bestreiten habe:

"a. Penfionen und Besolbungen ber noch lebenden Mitglieder "ber Stiftungen;

"b. Beitrag an die Schulen nach § 52 des Schulgesetes;

"c. Eine entsprechende Summe als Ersatz für den Ertrag "der seit 1834 nicht besetzten Kanonikate zur Bestreitung der "Primar- und Bezirksschulausgaben des Kantons;

"d. Gine Dotirung ber Gemeinden nach folgenden Grund-

"1. für jeden Lehrer und jede patentirte Lehrerin der Primar"schule, die eine Gemeinde hat, 500 Fr.;

"2. Nach ber Klassisitation der Gemeinden, für jeden Lehrer "und jede patentirte Lehrerin der Primarschule, wie folgt:

"Un Gemeinden V. Klaffe 500 Fr.;

"Sollten später von Gemeinden neue Lehrer angestellt wer"den, so ist ihnen durch den allgemeinen Schulsond eine ent"sprechende Summe zu Handen des Gemeindeschulfondes heraus"zuzahlen;

"e. Der Zinsabsluß von 200,000 Fr. foll für Befferstellung "ber ärmern katholischen Pfarreien verwendet werden;

"f. Die Kapitalien aus dem Erlös verkaufter Rebgüter, von "welchen die Zinse in ten Benftonssond für alte Pfarrer ge"flossen, sind dem besagten Penstonssond einzuverleiben, u. s. w.
"u. s. w."

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Dotationen von Gemeinden zc. wurden auch bis zum Jahre 1883 ausgerichtet.

B. Am 23. November 1883 indeß faßte der Kantonsrath bes Rantons Solothurn einen Beschluß "betreffend Berftellung des Gleichgewichtes im allgemeinen Schulfonds," in welchem u. A. verfügt wird: "8. die Beiträge nach § 17 litt. d und e bes Aufbebungsbefretes find bis auf Weiteres nicht mehr auszurichten." Die Beranlassung zu dieser Schlufnahme lag barin, bag, nach einem Berichte bes Regierungerathes, ber allgemeine Schulfond nicht ausreiche, um nach Ablosung ber auf bem Bermogen ber aufgehobenen Rorporationen haftenden Lasten auch noch die sämmtlichen, diesem Fonds durch das Aufhebungsbefret auferlegten Auslagen zu beftreiten; es habe fich eben ergeben, daß man fich über das Nettoergebniß der Liquidation des Rlofterund Stiftvermogens erheblich getäuscht habe, ba fich die auf bem. felben ruhenden Laften erheblich größer herausgeftellt haben, als angenommen worden fei. 218 baber die Gemeinde Grenchen für zwei im Dezember 1883 neu errichtete Lehrerstellen ben ihr nach § 17 litt. d 2 bes Defretes vom 4. Ottober 1874 gutom. menden Beitrag von zusammen 2600 Fr. verlangte, wurde fie vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn am 26. Dezember 1884 unter Berufung auf ben kantonsräthlichen Beschluß vom 23. November 1883 abschlägig beschieden.

C. Siegegen refurrirte die Gemeinde Grenchen mit Beschwerde= schrift vom 23. Februar 1885 an das Bundesgericht; fie beantraat : "Es fei ber Beschluß bes Kantonsrathes von Solothurn .. vom 23. November 1883 jur Berstellung bes Gleichgewichtes .im allgemeinen Schulfond des Kantons Solothurn, soweit ber= "felbe in Art. 9 (recte 8) bestehendes Gesetzesrecht aufbeben "will, als rechtsunverbindlich und nicht exeguirbar zu annuliren. "weil berselbe in Migachtung verfassungsmäßiger Borschriften "bem Boltsentscheibe niemals unterbreitet wurde." Bur Begrundung macht fie ber hauptfache nach geltend: Der Aufhebungsbeschluß vom 4. Oftober 1874 sei ein Geset; zu Ab: änderung eines Befehes fei nach allgemeinem und folothurniichem Staatsrechte (Art. 68 ber Rantonsverfassung) nur ber Gesetzgeber befugt. Die gesetzgebende Gewalt aber stehe nach Art. 19 der Rantonsverfassung nicht dem Rantonsrathe, sondern bem Bolle zu. Daber sei ber Kantonsrath nicht berechtigt gewesen, durch Art. 9 recte 8 seines Beschlusses vom 23. November 1883 die in Art. 17 litt. d und e ben Gemeinden und armern Pfarreien zugesicherten Subsidien aufzuheben. Denn es liege hier in der That eine Gesetzesabanderung vor, da das Aufhebungsbefret durchaus nicht erkennen laffe, daß zwischen ben verschiedenen im II. Theile besselben festgestellten Berpflichtungen des allgemeinen Schulfonds ein Unterschied in der Weise bestehen folle, bag bie einen vor ben andern zu erfüllen maren. Das Gegentheil folge vielmehr beutlich aus ber Bestimmung bes § 17 cit., baf aus bem allgemeinen Schulfonds "in erster Linie" die sämmtlichen im folgenden aufgezählten Ausgaben ju bestreiten seien. Die Befürchtungen der Regierung von Solo= thurn, daß bei Fortentrichtung ber Subfidien an die Gemeinden Die Erfüllung der in Abschnitt I des Aufhebungsdefretes auf. gezählten Berpflichtungen gefährdet werden könnte, erscheinen schon deshalb als gegenstandslos, weil nach Art. 17 cit. die Bildung des allgemeinen Schulfonds nur in bem Falle erfolge, daß nach Erfüllung der in Abschnitt I aufgezählten Berpflichtungen sich noch ein Ueberschuß am Bermögen ber aufgehobenen

Rorporationen ergebe; das bloße Borhandensein eines allgemeinen Schulfonds beweise also, daß die Berpflichtungen des Abschnittes I erfüllt seien.

D. Die Regierung bes Kantons Solothurn stellt ber Beschwerbe in erster Linie die Ginrede ber Berspätung entgegen, indem fie darauf hinweist, daß ber Beschluß des Kantonsrathes vom 23. November 1883, gegen welchen sich die Beschwerde in Wahrheit richte, icon im Amtsblatte vom 1. Dezember 1883 publizirt und überdem in ber amtlichen Gesetzessammlung, Band XIX, S. 276 veröffentlicht worden fei. In sachlicher Beziehung macht fie geltend: bas Aufhebungsbefret vom 4. Oftober 1874 habe gemäß 8 1323 bes solothurnischen Civilgesetes nur insoweit bem Bolfe gur Genehmigung vorgelegt werden muffen, als es die Aufhebung ber burch basselbe betroffenen Rlofter und Stifte angeordnet habe. Dagegen stebe bie Berfügung barüber, wie das Vermögen der aufgehobenen Korporationen zu verwenden fei, bem Rantonsrathe ju. Uebrigens ordne bas Defret bom 4. Otober 1874 seinem flaren Wortlaute nach diejenigen Leistungen, welche über die Erfüllung ber auf bem Bermögen ber aufgehobenen Korporationen haftenden Berpflichtungen binaus porgefeben werben, nur unter ber Borausfegung an, baf fie aus bem Ueberschuffe bes Bermogens bestritten werden tonnen. Die Ausrichtung Diefer Leiftungen sei also eine bedingte, nicht eine unbedingte. Nun reichen die Mittel des allgemeinen Schulfonds jur Beit nicht aus, um alle Beitrage, welche bas Defret vor= febe, zu leisten. Bei dieser Sachlage entspreche es einer rich= tigen und natürlichen Auslegung bes Defretes, wenn die nach Art. 17 besielben zu leistenden Beitrage, soweit die verfügbaren Mittel reichen, ber Reihe nach, wie fie im Defrete aufgegablt seien, ausgewiesen werden und die übrigen durch bas Defret Berufenen auf fo lange gur Geduld verwiesen werden, bis ber Konds wieder über genügende Mittel verfüge. Durch feinen Beschluß vom 23. November 1883 habe ber Kantonsrath lediglich biefe Auslegung bes Defretes bethätigt; baju fet er nach Art. 41 Biffer 1 ber Rantonsverfassung, wonach ber Rantonsrath in Ameifelsfällen ben Sinn von Geseten und Beschlüffen in authentischer Beise festzustellen habe, befugt gewesen.

E. In ihrer Replit bekämpft die Rekurrentin die vom Regierungsrathe ausgeworsene Einrede der Verspätung, indem sie aussührt: der Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 sei erst durch die Weigerung des Regierungsrathes, die von der Gemeinde Grenchen verlangte Subsidie aus dem allgemeinen Schulsond auszurichten, auf die Gemeinde Grenchen angewendet worden. Erst von da an laufe gemäß konstanter bundesrechtslicher Praxis die sechzigtägige Rekursscist des § 59 des Bundesgesetzs über die Organisation der Bundesrechtspslege; dieselbe sei mithin, da die erwähnte Weigerung des Regierungsrathes der Gemeinde erst am 26. Dezember 1884 eröffnet worden sei, gewahrt.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

- 1. Wie das Bundesgericht ichon wiederholt ausgesprochen bat (fiebe Entscheidung in Sachen Sulzer, Amtliche Sammlung IX, S. 447 u. f.) läuft zwar die Frist zum ftaatsrechtlichen Refurse gegen Gesetze ober fonstige allgemein verbindliche Erlaffe vom Tage ber amtlichen Publikation berfelben an und ist baber nach Ablauf biefer Frist eine Beschwerbe gegen bas Beset ober den betreffenden allgemein verbindlichen Erlag selbst nicht mehr statthaft; dagegen bleibt bem Refurrenten bie Befugniß gewahrt, gegen Verfügungen, die in Unwendung eines folden allgemeinen Erlasses in der Folge gegen ibn sveriell erlaffen werden follten, binnen der in Art. 59 bes Bundesgefetes über Organisation ber Bundesrechtspflege festgesetten Frift, von Eröffnung ber betreffenden Berfügung an, ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht zu ergreifen und beren Aufbebung wegen Berfaffungswidrigkeit zu beantragen. Demnach fann bie Beschwerde, insoweit fle verlangt, daß der Kantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 speziell gegenüber ber Gemeinde Grenden nicht vollzogen werde, nicht als verspätet erachtet werden. Denn die Bollziehung des fraglichen Beschlusses speziell gegenüber ber Gemeinde Grenchen wurde unbestrittenermaßen erft burch ben am 26. Dezember 1884 eröffneten Beichluß bes Regierungs. rathes ausgesprochen und diesem gegenüber ift bie Beschwerbefrist gewahrt.
 - 2. In der Sache selbst ist unzweifelhaft, daß das Aufhebungs=

befret vom 4. Ottober 1874 im Wege der Gesetzgebung zu Stande tam : dasselbe qualifizirt fich als ein Gefet (im formellen Sinne bes Wortes) und fann baber in allen feinen Bestandtheilen nur burch ein anderes Geset wieder aufgehoben oder abgeandert werben. Da nun nach folothurnischem Staatsrechte Gefete ber Sanktion burch die Bolksabstimmung bedürfen, so ware die Beschwerde begründet, wenn der der Bolfsabstimmung nicht unter= breitete Kantonerathebeschluß vom 23. November 1883 das Defret vom 4. Oftober 1874 abanderte, speziell die in Art. 17 litt. d und e bes Defretes verheißenen Subfidien an die Bemeinden und Pfarreien aufhobe. Allein ber Rantonsrathsbeschluß vom 23. November 1883 bebt nun thatsächlich die erwähnte Bestimmung des Dekretes nicht auf, sondern er enthält blos eine, auf Auslegung und Anwendung des Defretes berubende, Lollziehungsmaßregel. Dieser Beschluß beruht nämlich auf der Unschauung, daß einerseits das Aufhebungsbefret bie im II. Theile besselben aufgezählten Beiträge nur unter ber Boraussetzung verheiße, daß die Mittel des allgemeinen Schulfondes zur Bestreitung berselben ausreichen und daß anderseits. sofern die verfügbaren Mittel des Fonds zur Bezahlung aller Beitrage nicht genügen, die einzelnen Verpflichtungen in berjenigen Reihenfolge ju erfullen feien, wie fie bas Defret aufgable, so bag bie fpater genannten gurudtreten muffen. Sievon ausgehend wird, weil die Mittel bes allgemeinen Schulfondes jur Bestreitung aller Beitrage jur Beit nicht genugen, berfügt, baß einstweilen, b. b. für so lange, als dies ber Fall sei, die sub c und d bes Art. 17 leg. cit. verheißenen Subsibiengablungen zu fistiren seien. Bu dieser Anordnung war ber Kantonsrath gemäß Art. 41 ber Rantonsverfassung befugt; es enthält dieselbe feineswegs etwa eine verschleierte Abanderung bes Defretes, sondern diejenige Auslegung bes lettern, auf welcher fle beruht, hat unzweifelhaft fachliche, übrigens nach befanntem Grundsage ber Nachprufung bes Bunbesgerichtes entzogene, Grunde für fich, wofür nur darauf verwiesen werden mag, daß gewiß im Sinne und Geiste bes Defretes bie in § 17 querft. sub a genannten "Venstonen und Besoldungen" ber noch leben= ben Mitglieder ber aufgehobenen Korporationen vorab und in

erster Linie bestritten werden sollen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Sollte übrigens die Refurentin der Meinung sein, daß ihr auf den beanspruchten Beitrag ein Privatrecht zustehe, welches durch die kantonsräthliche Schlußnahme vom 23. November 1883 verletzt sei, so hätte sie ihren Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

24. Urtheil vom 22. Mai 1885 in Sachen des Johann Matbies.

A. Am 27. Januar 1883 erwirkte ber Ingenieur bes ersten Bezirkes des Kantons Bern, Namens des Staates, ein gerichtliches Berbot, in welchem untersagt wurde, den Seestrand des Thunersees zu Merligen u. s. w. längs der dortigen Steinsbrüche und soweit der Perimeter des Sees mit Pslöcken bezeichnet sei, zu irgend einer Ablage zu benutzen, die nicht mit dem dortigen Straßenbau in Berbindung stehe, unter Androhung einer Buße von 200 Fr. Segen dieses Berbot schlug Iohann Matdies, Baumeister in Thun, welcher Eigenthümer eines von ihm als Steinbruch benutzten, an den Thunersee anstoßenden, Grundstückes bei den Fischbalmen zu Merligen ist, Recht dar, soweit das Berbot sich auf denjenigen Theil des Seestrandes beziehe, welcher an seine Steingrube anstoße und den er zur naturgemäßen Ausbeutung dieser Steingrube nothwendig habe. Darausshin irat der Staat Bern (nachdem er den I. Matdies